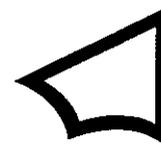


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen-Gleitschirmflieger-Club Höxter e. V.
Friedrich Flemming-Schmidt
Im Kreuzbruch 1

33014 Bad Driburg

Gmund, 31. Mai 1995 K/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Bastenberg", 37671 Höxter-Ottbergen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen-Gleitschirmflieger-Club Höxter e. V. vom 24.08.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Bastenberg" mit den Flurnummern 12/10 (Startplatz), 4/217 (Landeplatz), Gemarkung Amelunxen und Ottbergen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis 31.12.1997. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 337,05 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Im März und April eines jeden Jahres darf aus Vogelschutzgründen kein Flugbetrieb stattfinden.
10. Das Fluggelände darf max. von 3 Personen zu Flugzwecken genutzt werden. Die Erlaubnis gilt nur für Mitglieder des Drachen-Gleitschirmflieger-Club Höxter e. V.
11. Die Naturschutzgebiete Kalenberg, Mühlenberg und Stockberg dürfen nicht überflogen werden.

B e g r ü n d u n g:

Der Drachen-Gleitschirmflieger-Club Höxter e. V. hat beim Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) mit Datum des 24.08.1994 einen Antrag auf Zulassung des Fluggeländes "Bastenberg" gestellt. Das Gelände wurde bereits im Rahmen der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr seit 1982 befliegen und liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Nördlicher Kreis Höxter".

Mit Schreiben vom 10.11.1994 lehnte die untere Landschaftsbehörde des Landkreises Höxter den Befreiungsantrag des Drachen-Gleitschirmflieger-Club Höxter e. V. ab. Unter anderem mit dem Grund, daß der Flugbetrieb nicht mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Daraufhin legte der Verein Widerspruch ein. Im Zuge des Widerspruchsverfahrens wurde am 09.05.1995 eine Ortsbesichtigung durchgeführt und mit Datum des 16.05.1995 eine Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde erteilt. Die Befreiung wurde mit

Auflagen belegt, so daß ein naturverträglicher Flugbetrieb gewährleistet ist.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb